

# § 44 K-ChG Nichtbehördliche Aufgaben

K-ChG - Kärntner Chancengleichheitsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.12.2024

1. (1) Als Träger von Privatrechten ist das Land Träger folgender Maßnahmen:
  1. a) zusätzliche Leistungen bei außergewöhnlichem Bedarf (§ 8 Abs. 3);
  2. b) Übernahme der Kosten zur Verschaffung einer angemessenen Alterssicherung (§ 8 Abs. 5);
  3. c) Zuschüsse zu Therapien und Hilfsmitteln (§ 9);
  4. d) Leistungen zur Förderung der Erziehung und Entwicklung (§ 10);
  5. e) Leistungen zur fähigkeitsorientierten Beschäftigung und beruflichen Eingliederung (§ 11);
  6. f) Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (§ 12);
  7. g) Vorsorge für die Errichtung und den Betrieb von stationären oder teilstationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung;
  8. h) Vorsorge für Einrichtungen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung;
  9. i) Vorsorge für die Beratung für Menschen mit Behinderung (§ 14);
  10. j) Erbringung sonstiger Unterstützungsleistungen;
  11. k) Leistungen nach diesem Gesetz auf Grundlage des § 5 Abs. 6;
  12. l) Leistungen der Überbrückungshilfe (§ 8a);
  13. m) Leistungen des Stützpunktwohnens (§ 12a);
  14. n) ambulante Leistungen bei Suchterkrankung (§ 13a Abs. 1) sowie Leistungen nach § 13a Abs. 2.
2. (2) Das Land hat sich, ausgenommen in jenen Fällen, in denen die Landesregierung Leistungen aufgrund des § 43 Abs. 1 lit. d gewährt, zur Erbringung folgender Leistungen der Bezirksverwaltungsbehörden zu bedienen:
  1. a) zusätzliche Leistungen bei außergewöhnlichem Bedarf (§ 8 Abs. 4);
  2. b) Übernahme der Kosten zur Verschaffung einer angemessenen Alterssicherung (§ 8 Abs. 5),
  3. c) Überbrückungshilfe (§ 8a).
3. (3) Als Träger von Privatrechten dürfen die Sozialhilfverbände und Städte mit eigenem Statut Einrichtungen für Leistungen nach § 13 errichten und betreiben sowie Leistungen zur Beratung für Menschen mit Behinderung nach § 14 anbieten. In diesen Fällen gelten Sozialhilfverbände als Träger der freien Wohlfahrtspflege gemäß § 46.

In Kraft seit 29.11.2024 bis 31.12.2024

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)